STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	öffentlich

Beschluss-Nr.:	Datum:	Zeichen:
229/2019-2024	04.03.2021	BMin

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	15.03.2021			
Stadtrat	25.03.2021			

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:

Bildung eines zeitweiligen Ausschusses "Akteneinsicht Stadion-Neubau"

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Es wird ein zeitweiliger Ausschuss „Akteneinsicht Stadion-Neubau“ gebildet.
2. Als Mitglieder des Ausschusses sind die Antragsteller gesetzt. Aus jeder Fraktion des Stadtrates kann ein weiteres Mitglied bis zum 31.03.2021 schriftlich benannt werden.
3. Als Termin für die Akteneinsicht wird der …….. festgelegt.
4. Der Ausschuss legt für die Sitzung des Stadtrates am 02.07.2021 einen Bericht über die Akteneinsicht vor.
5. Für die Sitzung des Stadtrates am 02.07.2021 soll eine Beschlussvorlage zur Auflösung des zeitweiligen Ausschusses vorbereitet werden.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn			

Sachdarstellung:

Die Rechtsgrundlage für ein Akteneinsichtsrecht ist der § 45 Abs. 6 KVG LSA. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass einzelnen Mitgliedern der Vertretung Akteneinsicht auch ohne Antrag der Vertretung oder eines Ausschusses gewährt werden kann. Die Entscheidung liegt bei der Hauptverwaltungsbeamtin.

Herr Mewes hat in einer E-Mail vom 04.02.2021 einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Um die im § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA genannten Quoren zu erreichen, haben sich Herr Spelsberg und Herr Lautner dem Antrag angeschlossen. Inhalt dieser Akteneinsicht ist der Beschluss des Stadtrates BV Nr. 205/2019-2024 vom 14.12.2020. Somit handelt es sich um eine Angelegenheit, die den gesamten Stadtrat betrifft. Da es nicht klar formuliert ist, steht zu vermuten, dass geprüft werden soll, ob die Verwaltung und die Hauptverwaltungsbeamtin dem Stadtrat alle erforderlichen Informationen für diese Entscheidung vorgelegt haben. Der Antragsteller hat auf Anfrage erklärt, dass die Akteneinsicht „Klarheit bringen … und wichtig vor dem Beschluss des Haushalts“ ist.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Verwaltung festzustellen, dass sich der Antragsteller bereits am 21.02.2021 an den Bund der Steuerzahler e. V. und die Kommunalaufsicht in gleicher Angelegenheit gewandt hat. Aktuell ist zwischenzeitlich bekannt, dass sowohl das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des LSA als auch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des LSA bezogen auf die Fördermittel-Problematik um Stellungnahmen bzw. Informationen gebeten wurden. Daher ist festzustellen, dass es zuerst Anfragen an Dritte gab und dann erst den Antrag auf Akteneinsicht. Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit spricht diese Vorgehensweise nicht, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft. Die Hauptverwaltungsbeamtin hat sich entschieden, allen Fraktionen des Stadtrates die Möglichkeit der Akteneinsicht auf der Grundlage der Regelungen im KVG LSA zu gewähren.

Für die Akteneinsicht werden als Termine der 07.04. und 08.04.2021 vorgeschlagen. Die Verwaltung plant ein Zeitfenster von ca. 2 Stunden ein. Anwesend sein werden Herr Kohlrausch sowie Herr Dorendorf-Philipp, um für den Ausschuss ein Protokoll zu erstellen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021
Produktkonto: